

RS Vwgh 2004/9/23 2004/07/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §8;

AWG 2002 §75 Abs3;

VStG §24;

VStG §9 Abs7;

VStG §9;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/07/0032 E 8. Juli 2004 RS 7

Stammrechtssatz

§ 75 Abs 3 AWG 2002 macht die Vorschreibung des Kostenersatzes von einer rechtskräftigen Bestrafung abhängig. Da der Verpflichtete im Verwaltungsstrafverfahren gegen den verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen Parteistellung hat, kann von einer rechtskräftigen Bestrafung erst dann die Rede sein, wenn das Straferkenntnis auch gegenüber dem Verpflichteten rechtskräftig ist. Das ist aber nicht der Fall, wenn diesem gegenüber das Straferkenntnis nicht ergangen ist. (Hier: Im Verwaltungsstrafverfahren wurde in beiden Instanzen nur der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der beschwerdeführenden Partei beigezogen und nur ihm wurde die Entscheidung zugestellt. Gegenüber der beschwerdeführenden Partei liegt daher keine "rechtskräftige Bestrafung" iSd § 75 Abs. 3 AWG 2002 vor.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070120.X02

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at